

Plakatierung im Gebiet der Marktgemeinde Küps

der politischen Parteien/Wählergruppen anlässlich von Wahlen

- 1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.**
- 2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.**
- 3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.**
- 4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.**
- 5. Wenn durch das Aufstellen der Werbeträger Löcher gegraben bzw. geschlagen werden müssen, sind diese nach Abschluss der Werbemaßnahme ordnungsgemäß wieder zu schließen.**
- 6. Die Werbeträger dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Verkehrszeichen aufgestellt werden, die Sicht auf Verkehrszeichen verhindern bzw. behindern oder die Wirkung von Verkehrszeichen beeinträchtigen.**
- 7. Die Werbeträger werden aufgestellt ohne eine Behinderung zu verursachen und um Laternenmasten und Bäume mit Hilfe von Kabelbindern/Draht/Schnur befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.**
- 8. Das Befestigen der Werbeträger mit Klammern/Nägel etc. ist verboten. Bei Anbringung auf diese Art ist, ohne extra Mitteilung an den Erlaubnisempfänger, diese Erlaubnis widerrufen und alle im Gebiet der Marktgemeinde Küps befindlichen Werbeträger werden dann von uns entfernt und pro Stück pauschal mit Euro 5,00, bei zusätzlicher Entsorgung mit Euro 10,00, berechnet.**
- 9. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.**
- 10. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instandzusetzen.**
- 11. Das Grundstück bzw. der Anbringungsort ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen. Die Befestigungsgegenstände (z.B. Kabelbinder, Draht, Schnur etc.) sind mitzunehmen.**
- 12. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.**
- 13. Die Werbeträger dürfen nur innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen aufgestellt werden. Werbeträger außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen werden durch den Straßenbaulastträger kostenpflichtig entfernt.**
- 14. Diese Sondernutzungen sind generell kostenfrei.**

Gemeindeteil	Anzahl
---------------------	---------------

Küps	15
Au	5
Burkersdorf	5
Hain	7
	(Hain-Tiefenklein-Weides)
Johannisthal	10
Oberlangenstadt	10
Schmölf	10
Theisenort	10
Tüschnitz	10
Gesamt	82 Stück